



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-8271-023751

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22. September 2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren

1. der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen, soweit die Umsetzung der neuen Regelungen zur häuslichen Intensivpflege eng zu begleiten, deren Umsetzung transparent zu machen und mögliche Fehlentwicklungen zeitnah zu korrigieren sind,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Rehabilitation und intensivpflegerischer Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung abgelehnt wird.

Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, mehr Akzeptanz und Toleranz solle den erkrankten Menschen entgegengebracht werden. Konzeptgespräche mit Patientenorganisationen können Alternativen aufzeigen.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 288 Mitzeichnungen sowie 3 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung eingeholt. Darüber hinaus hat der Ausschuss das Verfahren nach § 109 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) eingeleitet und eine



Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit eingeholt, da die Petition einen Gegenstand der Beratungen in diesem Fachausschuss betrifft. Der Ausschuss hat mitgeteilt, dass er die Petition in seiner 97. Sitzung am 01.07.2020 beraten hat.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme und der Mitteilung des Ausschusses wie folgt dar:

Das "Gesetz zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung (Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz - GKV-IPReG)" wurde am 02.07.2020 durch den Deutschen Bundestag beschlossen. Der Bundesrat beschloss am 18.09.2020 einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 Grundgesetz nicht zu stellen (Bundesrat Drucksache 469/20 (Beschluss) vom 18.09.20).

Der zugrunde liegende Gesetzentwurf hat im Zuge der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung und der parlamentarischen Beratungen noch wesentliche Änderungen erfahren, mit denen zahlreichen im Vorfeld geäußerten Bedenken von Betroffenen und Verbänden Rechnung getragen wurde.

Er enthält wesentliche Neuerungen in den Bereichen außerklinische Intensivpflege und Rehabilitation. Es soll eine Verbesserung der intensivpflegerischen Versorgung für alle Patientinnen und Patienten erreicht werden. Den von der Petentin befürchteten "Automatismus" hinsichtlich einer stationären Versorgung sieht das Gesetz nicht vor.

Die Leistungen der außerklinischen Intensivpflege werden neu strukturiert und ihre Qualität verbessert. Angesichts des Fachkräftemangels in der Pflege verfolgt das Gesetz auch das Ziel, die vorhandenen Pflegekräfte in der Versorgung sachgerechter einzusetzen. Die Versorgung der Patientinnen und Patienten soll verbessert und Fehlanreize vermieden werden. Vor allem geht es darum, solchen Missbrauchsmöglichkeiten entgegen zu wirken, denen bisher gerade besonders schutzbedürftige Menschen zum Opfer fielen/fallen.

Das Wahlrecht der Patientinnen und Patienten, an welchem Ort die außerklinische Intensivpflege stattfindet, bleibt auch in Zukunft erhalten. Auch in der eigenen Häuslichkeit können Leistungen der außerklinischen Intensivpflege weiterhin erbracht werden. Außerdem werden die Eigenanteile, die Versicherte bei außerklinischer Intensivpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung leisten müssen, erheblich reduziert.



Die Beatmungsentwöhnung in der akutstationären Krankenhausversorgung wird gestärkt, so dass niemand länger als nötig von einem Beatmungsgerät abhängig ist. Damit Patientinnen und Patienten in der Intensivpflege dauerhaft qualitätsgesichert versorgt werden, haben die Medizinischen Dienste im Auftrag der Krankenkassen an allen Leistungsorten im Rahmen einer persönlichen Begutachtung am Leistungsort jährlich insbesondere zu prüfen, ob die medizinische und pflegerische Versorgung sichergestellt werden kann. Nur qualitätsgeprüfte Pflegedienste dürfen außerklinische Intensivpflege erbringen.

Der Petitionsausschuss verweist auf die EntschlieÙung des Bundesrates in seinem oben genannten Beschluss vom 18.09.2020. Darin bittet der Bundesrat die Bundesregierung, den Vollzug und die Auswirkungen des GKV-IPReG in Bezug auf die Wahrung des Rechts auf Selbstbestimmung des Lebensmittelpunktes im Kontext der außerklinischen Intensivpflege im ambulanten und häuslichen Bereich eng zu begleiten, hierzu in angemessener Zeit die Ergebnisse zu veröffentlichen und bei Bedarf entsprechend gesetzgeberisch initiativ zu werden.

Der Ausschuss betont mit Blick auf das "Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) den Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft, der auch für all jene gilt, die dauerhaft beatmet werden.

Hintergrund des IPReG war (auch) der Missbrauch durch Pflegedienste, die sich durch kriminelle Geschäftspraktiken bereichert haben. Bei Erarbeitung des IPReG sind jedoch aus Sicht des Petitionsausschuss die Menschen "übersehen" worden, die zwar dauerhafte Beatmung benötigen, aber dennoch ganz „normal“ in Familie/Alltag/Beruf eingebettet leben.

Der Petitionsausschuss sieht die GBA-Richtlinie somit als zu restriktiv gefasst an und befürchtet, dass das Recht auf Pflege/Versorgung im eigenen Zuhause kaum umsetz- und durchsetzbar ist. Dies hatten auch Betroffene und ihre Verbände kritisiert. Nicht zuletzt deshalb hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, die Auswirkungen des Gesetzes genau zu beobachten, damit Menschen nicht gegen ihren Willen in die stationäre Versorgung gezwungen werden. Bei der intensivpflegerischen Versorgung sollte nach



Möglichkeit die freie Wahl des Wohnorts erhalten bleiben. Deshalb sollte das IPReG entsprechend evaluiert und nötigenfalls nachgesteuert werden.

Vor dem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen, soweit die Umsetzung der neuen Regelungen zur häuslichen Intensivpflege eng zu begleiten, deren Umsetzung transparent zu machen und mögliche Fehlentwicklungen zeitnah zu korrigieren sind, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.